

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 3

Geschäftszeichen:

BHKIN-2018-474889/3-SCH

Bearbeiter/-in: Dr. Roswitha Schrutka

Tel: (+43 7582) 685-65530

Fax: (+43 7582) 685-265 399

E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

An die Naturschutzbehörde
im Hause

Kirchdorf, 05.10.2018

AZ: BHKIN-2018-474889

**WC-Anlage Hösskogel
Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG
4573 Hinterstoder 21**

Naturschutzfachliches Gutachten

Mit Antrag vom 27.9.2018 ersucht die Antragstellerin um die naturschutzbehördliche Bewilligung für das obige Vorhaben. Es handelt sich um die Errichtung eines Personal-WCs und der sonstigen erforderlichen Anlagen im Betriebsgebäude der Schilift-Bergstation „Hössexpress“. Aufgrund des Projektstudiums und eines Lokalausweises am 24.5.2018 gemeinsam mit den Herren Hager, Bachmayr und Rohregger, alle HIWU, wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Befund:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Wassertoilette für das Personal der Schilift-Bergstation „Hössexpress“. Dazu ist weiters die Errichtung bzw. Vergrabung von zwei Vorratsbehältern für Fäkalien und Brauchwasser erforderlich. Es handelt sich um runde Kunststofftanks mit 5 m Länge und 1,8 m Durchmesser als Fäkalientank sowie 2,3 (sic!) m Länge und 2 m Durchmesser als Wassertank. (Im Projekt wurde die Länge des Tanks mit 3,77 m falsch angegeben, nach Rücksprache mit DI Gunz korrigiert.)

Beide Tanks und ebenso die Zu- und Ableitungen sollen östlich der Bergstation unterhalb des Nebengebäudes frostsicher vergraben werden (mit ca. 0,8 m Überdeckung für die Tanks und 1,2 m für die Leitungen). - Die Befüllung des Brauchwassertanks soll mit mobilen Schläuchen aus der bestehenden Schneeanlage erfolgen. Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt durch den örtlichen Grubendienst in die Kläranlage.

Bei der Begehung vor Ort wurde der Standort diskutiert und oberhalb des Nebengebäudes als bautechnisch günstig und naturschutzfachlich ohne Bedeutung zunächst ins Auge gefasst. Lt. Projekt scheinen aber die standörtlichen Voraussetzungen unterhalb des Nebengebäudes günstiger, da hier mit Lockermaterial (teils Schüttungen von der Errichtung der Bergstation) statt anstehendem Fels wie oben zu rechnen ist.

Gutachten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Vorhaben um die Umsetzung eines infrastrukturellen Vorhabens auf 1.850 m Seehöhe. Als Eingriff in höchst sensible Lebensräume ist dabei das Vergraben der beiden Kunststofftanks zu werten. Es wird der zumindest potentielle Standort von Latschengebüschen verändert, die in dieser Höhe eine sehr lange Regenerationszeit aufweisen, wenn eine natürliche Wiederbegrünung denn überhaupt erfolgt.

Andererseits handelt es sich bei dem konkreten Standort um die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Betriebsgebäude in einem Schigebiet. Damit sind sowohl Naturhaushalt als auch Landschaftsbild eindeutig stark anthropogen überformt. Die zusätzliche Beeinträchtigung befindet sich am Übergang zu Naturflächen und nimmt ein nur sehr geringes Flächenausmaß an.

Dennoch ist darauf zu achten, dass der Bau möglichst schonend durchgeführt wird: Insbesondere ist der Oberboden auf der betroffenen Fläche abziehen, auszusieben (analog zur Pistenbegrünung) und zur Rekultivierung nach Abschluss der Arbeiten zu verwenden. Überschüssiges Material aus den Grabungsarbeiten ist – wenn nötig - zunächst auf vorhandenen Manipulationsflächen oberhalb des Projektareals zwischen zu lagern. Es kann als Unterboden im nahen Umkreis kleinräumig flächig abgelagert werden, ist aber in üblicher Weise mit Oberboden zu überdecken und analog zur hier Pistenbegrünung mit Spezial-Hochlagen-Saatgut zu rekultivieren.

Zusammenfassend wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass das geplante Vorhaben keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt darstellt, wenn bei der Umsetzung folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß unter größtmöglicher Schonung nicht direkt betroffener Flächen durchzuführen.
1. Der Oberboden ist flächig abziehen, auszusieben und für die Rekultivierung zu verwenden. Eventuelles Überschussmaterial darf höchstens kleinräumig und im nahen Umkreis der Bergstation flächig abgelagert werden, und ist ebenso zu rekultivieren.
2. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind alle direkt betroffenen Flächen wie hier auch sonst bei der Pistenbehandlung üblich im Sinne der Herstellung des ursprünglichen Zustands standortgerecht zu rekultivieren.
3. Die Maßnahme incl. Rekultivierung ist nach Ablauf der Schneeschmelze in den Sommer hinein durchzuführen hat bis spätestens 31.7.2019 zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roswitha Schrutka

Dauer des Lokalausweises:

1 halbe Stunde



Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.